



## Distanzunterricht – was ist das?

Seit Beginn dieses Schuljahres ist der Distanzunterricht als vollwertige Unterrichtsform in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) eingeführt. Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler (z. B. hinsichtlich Anwesenheit, Krankheit, Freistellung durch Arbeitgeber, etc.) bestehen im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.

Er kann in zwei Formen eingeführt werden:

- synchroner Distanzunterricht: gleichzeitig stattfindendes eLearning z.B. in einer Audio- oder Videokonferenz
- asynchroner Distanzunterricht: örtlich und zeitlich ungebundenes eLearning z.B. mittels Lernplattformen, Lernvideos oder per elektronischer Übermittlung.

Die Schule legt die (elektronischen) Verfahren hierfür fest. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich. Für die Teilnahme am Distanzunterricht sind Auszubildende von den Ausbildungsbetrieben freizustellen. Ausbilder/-in und Auszubildende legen den passenden Lernort (Betrieb oder Wohnort) einvernehmlich fest. Die Teilnahme wird von der Schule überprüft. Der im Distanzunterricht bearbeitete Stoff gilt als behandelt. Mündliche Leistungsnachweise sind auch im Distanzunterricht möglich.